



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 3/2022

(lt. Verteiler)

Bitte beachten: Kontaktdaten für Diakonie

Dienstgebäude Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover
Telefon 0511 36 04-0
Telefax 0511 36 04-117
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Brosch/ Frau Sebbin
Durchwahl 0511 36 04-382 bzw. -383
E-Mail Katja.Brosch@diakonie-nds.de
Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de

Datum 11. April 2022
Aktenzeichen N-831-4/ 51, R 368
Vorgangs-Nr. V-N-831-4-19406

I. Finanzielle Unterstützung der Hilfen für geflüchtete Menschen in der Landeskirche durch Erhöhung der Sonderzuwendung für die Arbeit mit geflüchteten Menschen um 2,5 Millionen Euro

II. Hilfen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen aus Mitteln der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betroffenheit über die Ereignisse in der Ukraine ist groß. Viele Menschen möchten ihre Anteilnahme und Unterstützung zum Ausdruck bringen. Dies zeigt sich in einer großen Spendenbereitschaft und auch in den bereits gestarteten und geplanten Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände und ihrer Diakonischen Werke.

I. Erhöhung der Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen im Haushaltsjahr 2022 um 2,5 Millionen Euro

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurden den Kirchenkreisen für 2021 1,485 Millionen und für 2022 1,470 Millionen Euro als Sondermittel zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen hat der Landessynodalausschuss in seinem Umlaufbeschluss vom 25. März 2022 dem Beschluss des Kollegs des Landeskirchenamts zugestimmt, den Kirchenkreisen eine zusätzliche Sonderzuwendung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen, insbesondere aus der Ukraine, zur Verfügung zu stellen.

.../2

Die Landeskirche möchte mit diesen Mitteln die vielfältigen örtlichen Initiativen und Angebote der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen weiter unterstützen.

Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Abschläge im August 2022 werden entsprechend erhöht.

1. Mittelverwendung

Es liegt wie bei den bisherigen Sonderzuweisungen in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel kurzfristig zu beraten und den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit den im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werken abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Dabei bitten wir bei den Mitteln drei inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwandt werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass diese zusätzlichen Sondermittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro erst bis zum 31.12.2023 ausgegeben sein müssen. Damit entspricht der Verwendungszeitraum dem der bisher den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellten Sondermittel für das Haushaltsjahr 2021 von 1,485 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2022 von 1,47 Millionen Euro für die Arbeit mit geflüchteten Menschen (vgl. Rundverfügung K 6/ 2021 vom 25. Mai 2021). Bis zum 31.12.2023 ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel aufgrund von zukunftswirksamen Beschlüssen (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen), ist nicht ausreichend.

Die Höhe der durch die Kirchenkreise zu erwartenden Mittel ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Verwendungsnachweis

Bezüglich der Haushaltsmittel 2021 und 2022 hatten wir Sie bereits mit der Rundverfügung K 6/ 2021 vom 25. Mai 2021 über die zu erbringenden Verwendungsnachweise informiert.

Nach der Rundverfügung K 6/ 2021 war zum 28.02.2022 der Zwischenverwendungsnachweis für den Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2021 zum Stand 31. Dezember 2021 fällig.

Mit der Rundverfügung K 6/ 2021 wurde für die Abgabe des Endverwendungsnachweises über den Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2021 und 2022 der 29.02.2024 festgelegt. Hiermit legen wir fest, dass zum 29.02.2024 ein Endverwendungsnachweis zu erbringen ist, der die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel, die dem Kirchenkreis insgesamt zugeflossen sind, d.h. nicht nur über die für 2021 und 2022 bereits zugewiesenen Beträge (Gesamtbeträge in Höhe von 1,485 und 1,47 Millionen Euro), sondern auch über die im August 2022 zu erwartenden zusätzlichen Sondermittel (Gesamtbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro) abbilden soll.

Bis zum 29.02.2024 ist der Endverwendungsnachweis (Anlage 2 zu dieser Rundverfügung) auszufüllen, der den Mitteleinsatz der Hilfen für geflüchtete Menschen für die Jahre 2021 und 2022 und der Sondermittel 2022 zum Stand 31.12.2023 darstellt. Bitte beziffern Sie nur den tatsächlichen Mittelabfluss und nutzen Sie für den Endverwendungsnachweis nicht die Anlage 4 der Rundverfügung K 6/ 2021, sondern das mit dieser Rundverfügung als Anlage 2 versandte Formular.

Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie den Endverwendungsnachweis an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte führen Sie bei den Maßnahmen Sachkosten und Personalkosten getrennt auf und geben Sie bei Projektkosten an, ob es sich um Projekte des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden handelt. Bei der Rubrik „Fazit der Maßnahmen/ Ausblick“ geben Sie bitte zusätzlich die von Ihnen eingesetzten Eigen- und Drittmittel und Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll. Ihre Ideen und Hinweise auf Hilfebedarfe sind für die Landeskirche und das DWiN wichtige fachliche Hinweise zur Entwicklung und Planung der künftigen Hilfen für geflüchtete Menschen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen (FAG-Mittel) können Sie sich an Frau Brosch wenden (Tel. 0511 3604 382).

II. Hilfen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen aus Mitteln der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH)

Die Diakonie Katastrophenhilfe stellt zweckgebundene Spendenmittel zur Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine bereit. Kirchliche Körperschaften und Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) können diese Mittel beantragen, um unmittelbare Hilfen zu leisten oder Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen, die auf eine Unterstützung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine abzielen.

Was wird gefördert:

Förderfähig sind akute Nothilfemaßnahmen für neu ankommende Menschen aus der Ukraine bis hin zu Maßnahmen der kontinuierlichen und längerfristigen Unterstützung.

In besonderer Weise sollen gefördert werden:

- Beratung von Geflüchteten
- psychosoziale und seelsorgliche Hilfen
- Koordinierung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Ukrainehilfe
- Unterstützung beim Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt
- Sprachvermittlung und Bildungsangebote
- Finanzielle oder materielle Soforthilfen

Die Art der Hilfen ist nicht eingeschränkt, solange diese auf den konkreten Hilfebedarf der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ausgerichtet sind. Unterstützt werden sowohl Honorar-, als auch Sach- und/oder Personalkosten, die dem beschriebenen Förderzweck entsprechen. Förderfähig sind beispielhaft nicht nur materielle Hilfen und Serviceleistungen, sondern auch Kosten für entsprechendes Personal, Bürokosten und andere Kosten, die zur Koordination und Bereitstellung der Unterstützung benötigt werden.

Die im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen bereitgestellten Soforthilfen, zusätzlich geschaffene Beratungs- und Serviceleistungen oder infrastrukturelle Maßnahmen stehen allen Menschen offen.

Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften und Mitgliedseinrichtungen des DWiN. Die Hilfen der DKH sind nachrangig, d.h. staatliche Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist eine Finanzierung zu 100 % (ohne Eigenmitteleinsatz) aus den Spendenmitteln der DKH möglich.

Verfahren:

Das Verfahren der Mittelvergabe wird durch die DKH vorgegeben. Die Umsetzung der Vorgaben muss durch das DWiN sichergestellt werden.

Die Vergabe der Spendenmittel orientiert sich am identifizierten und belegten örtlichen Hilfebedarf. Die Feststellung der Bedarfe und die zielgerichtete Unterstützung der geflüchteten Menschen ist die Aufgabe der örtlichen Träger.

Zuschussanträge können bis zum 31.08.2022 gerichtet werden an:
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
Bereich Landeskirchen und Mittelvergabe
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover

Für die Antragstellung ist der dieser Mitteilung als Anlage 3 beigefügte Vordruck zu verwenden. Für Anträge, die eine Antragssumme von 50.000,00 Euro beinhalten, muss ein gesonderter Antragsvordruck verwendet werden (vgl. Anlage 4). Das DWiN sammelt die Anträge und leitet diese zeitnah an die DKH weiter. Nach dem 31.08.2022 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es können Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen und Projekten im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 29.02.2024 eingereicht werden.

Wir bitten, von Einzelanträgen unterhalb einer Antragssumme von 5.000,00 Euro abzusehen.

Die DKH leitet die beantragten Mittel in Tranchen je nach Projektfortschritt an das DWiN weiter. Ein Anteil von 10 % wird erst nach Vorlage und Prüfung der abschließenden Verwendungsnachweise überwiesen. In gleicher Weise kann die Weiterleitung der Mittel durch das DWiN vorgenommen werden.

Die Antragsteller verpflichten sich, die bewilligten Projektmittel und die erworbenen Güter und Dienstleistungen sparsam und ökonomisch für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Überschüssige Projektmittel sind grundsätzlich zurückzugeben. Die im beigefügten Merkblatt (s. Anlage 5) genannten Bewilligungsbedingungen sind zu beachten.

Über die Verwendung der bereitgestellten Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Nachweis besteht aus einem Finanzbericht und einem Sachbericht über den Verlauf des Projekts. Bei Projekten, deren Laufzeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten angelegt ist, ist nach 6 Monaten ein sachlicher und ein finanzieller Zwischenbericht zu erstellen. Hierfür ist der als Anlagen 6 und 7 beigefügte Vordruck zu verwenden. Nach Abschluss eines Projekts ist innerhalb von drei Monaten ein abschließender sachlicher und ein finanzieller Bericht über die gesamte Laufzeit des Projekts vorzulegen (ebenfalls Anlagen 6 und 7).

Bei Fragen im Zusammenhang mit den **Hilfen aus Mitteln der Diakonie Katastrophenhilfe (DKH)** können Sie sich an Frau Sebbin wenden (Tel. 0511 3604 383).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen